

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1957

Nummer 31

Datum	Inhalt	Seite
29. 4. 57	Bekanntmachung der geänderten Einzelbestimmungen zur Stiftungsurkunde „Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 241) in der Fassung vom 18. Mai 1954 (GV. NW. S. 201)	107

Bekanntmachung

der geänderten Einzelbestimmungen zur Stiftungsurkunde „Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 241) in der Fassung vom 18. Mai 1954 (GV. NW. S. 201).

Vom 29. April 1957.

Die Landesregierung hat beschlossen:

- I. Die zur Stiftungsurkunde „Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ ergangenen Einzelbestimmungen werden wie folgt geändert:

Ziffer 3

„Der Preis soll nur an Maler (Bildhauer, Architekten, Komponisten, Dichter und Schriftsteller) verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.“

Ziffer 5

„Zur Ermittlung der Maler (Bildhauer, Architekten, Komponisten, Dichter und Schriftsteller), die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers — beim Architektenpreis: Minister für Wiederaufbau — alljährlich eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Eine wiederholte Bestellung der Mitglieder ist zulässig.“

Ziffer 8

- a) „Die Jury kann nach einstimmigem Beschluß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen der Vorschlagskommissionen namhaft gemacht worden ist.
b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.“

- II. Die Stiftungsurkunde „Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie die hierzu ergangenen Einzelbestimmungen werden nachfolgend in ihrer jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 29. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Weyer.

Der Kultusminister:

Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Minister für Wiederaufbau:

Dr. Kassmann.

Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, die künstlerischen Kräfte zu fördern und in der Absicht, hervorragende Künstler sichtbar auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

„Großen Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Der „Große Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird in 5 Einzelpreisen verliehen, und zwar als

- I. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Malerei,
- II. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Bildhauerei,
- III. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Baukunst,
- IV. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik,
- V. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Literatur.

Der Preis wird alljährlich am 11. Juli, dem Tage, an dem im Jahre 1950 die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten ist, durch den Ministerpräsidenten verliehen.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Malerei

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Malerei ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Maler vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Maler verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Maler, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers alljährlich eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Eine wiederholte Bestellung der Mitglieder ist zulässig.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden sowie dem Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf und 4 weiteren Kunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschluß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen der Vorschlagskommission namhaft gemacht worden ist.
b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Bildhauerei

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Bildhauerei ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Bildhauer vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Bildhauer verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Bildhauer, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers alljährlich eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Eine wiederholte Bestellung der Mitglieder ist zulässig.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden sowie dem Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf und 4 weiteren Kunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschluß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen der Vorschlagskommission namhaft gemacht worden ist.
b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Baukunst

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Baukunst ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Architekten vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Architekten maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Architekten verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Architekten, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Wiederaufbau alljährlich eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Eine wiederholte Bestellung der Mitglieder ist zulässig.

6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar
- dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem,
- dem Minister für Wiederaufbau und dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
- sowie einem Professor der Technischen Hochschule Aachen der Fakultät Bau, Abt. Hochbau,
- oder einem Professor der Baukunst der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf und
- 5 weiteren Baukunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Wiederaufbau und des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Minister für Wiederaufbau und der Kultusminister können den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.

7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschluß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen der Vorschlagskommission namhaft gemacht worden ist.
- b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident, Minister für Wiederaufbau und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Musik ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Komponisten vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Komponisten verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Komponisten, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers alljährlich eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Eine wiederholte Bestellung der Mitglieder ist zulässig.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
- dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem,
- dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
- sowie dem Direktor der Staatlichen Musikhochschule Köln
- oder dem Direktor der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold
- und 4 weiteren Musikfachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.

7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschluß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen der Vorschlagskommission namhaft gemacht worden ist.
- b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Literatur

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Literatur ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Dichter oder Schriftsteller vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Dichters oder Schriftstellers maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Dichter und Schriftsteller verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Dichter und Schriftsteller, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers alljährlich eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Eine wiederholte Bestellung der Mitglieder ist zulässig.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
- dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem,
- dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
- sowie einem ordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät einer Universität des Landes und 4 weiteren Sachverständigen für Literatur, die jeweils vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschluß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen der Vorschlagskommission namhaft gemacht worden ist.
- b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Dichter oder Schriftsteller soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.